



AMTSBLATT

des

des k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. März 1917.

Inhalt: (Nr. 397—420). 397. Notstandsaktion. 398. Anerkennung. 399 a) b). Kundmachungen, betreffend Neufestsetzung des Rubelkurses. 400. Schwindel mit russischen Rubeln. 401. Unterhaltsbeiträge für russische Staatsangehörige. — Verbreitung falscher Nachrichten. 402. Kundmachung, betreffend Zumischung von Kartoffelbrei bei der Brotbereitung. 403. Kundmachung betreffend Verfütterung von Hartfutter. 404. Kundmachung, betreffend die Kopfquote für Produzenten. 405. Die Außerkraftsetzung der hierortigen Kundmachung Nr. 386, Amtsblatt XIX, vom 31. Januar 1917. 406. Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Polen vom 1. Februar 1917, betreffend Anbau und Verwendung von Zuckerrüben 1917. 407. Höchstpreis für Zichorie der Ernte 1917. 408. Republikierung der M.-G.-G.-Vdg. B. Präs. 4325 vom 5. April 1916. 409. Erleichterungen des Reiseverkehrs zwischen dem Gebiete des M.-G.-G. Lublin und jenem des k.-d. G.-G. Warschau. 410. Vergütungen für Einquartierungen. 411. Tierseuchen. 412. Kundmachung, betreffend Seifenhandel. 413. Kundmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Manufakturwaren. 414. Kundmachung, behufs Einschränkung des Petroleum- und Kohlenverbrauches. 415. Regelung des Lederhandels. 416. Aushilfsdienst bei der Finanzwache. — Gebühren. 417. Todesurteile. 418. Warnung vor falschem russischen Papiergeld. 419. Kundmachung des Friedensgerichtes in Kielce. 420. Kundmachung des Friedensgerichtes in Niewachlów.

397.

Notstandsaktion.

Das k. u. k. Kreiskommando verteilte im Monate Feber und bis 11. März 1917 den Betrag von 8020 K.

Es wurden beteiligt:

Verschiedene Arme	1520 K
Das Hilfskomitee der Stadt Kielce	4000 „
Die katholischen Kinderheime	1500 „
Der Verein „Linax Hacedek“	1000 „
Zusammen	8020 K

398.

Anerkennung.

Am 25. Jänner 1917 wurde der in Szomsko Kreis Opatów geborene und dahin zuständige Bandit Michael Soja, auf dessen Kopf vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opatow unter K 16/16, vom 22. November 1916, 1000 Kronen Ergreiferprämie ausgesetzt waren, vom Wójt Wojciech Lesiak in Koziel, Gemeinde Cisów unter Mithilfe des dortigen Sołtys Karol Doman und der Bauern Stanisław Kwiatek, Jan Lesiak, Michał Duda, Michał Chaba, Michał Krzaski und Mateusz

Wojtasz in der Behausung des Jósef Duda in der bereits genannten Ortschaft verhaftet und gefesselt und auf das k. u. k. Gendarmeriepostenkommando in Daleszyce gebracht, von wo Soja dem k. u. k. Militärgerichte in Kielce eingeliefert wurde.

Hiefür spreche ich denselben die belobende Anerkennung aus.

399 a.

Kundmachung.

Zufolge Armee-Ober-Kommando-Befehles Q. Op. 50305 wurde der Rubelkurs **ab 13. März 1917 auf 3 K 35 h erhöht.**

Nachdem die Steuern samt Nebengebühren und Strafen in Rubeln bemessen werden, sind dieselben insofern sie in der Kronenwährung bezahlt werden, vom obigen Tage an, zum angeordneten Umrechnungskurse zu entrichten.

399 b.

Kundmachung.

Die Abänderung des Umrechnungskurses zwischen Krone und Rubel, welcher nunmehr auf 1 R = 3:35 K festgesetzt wurde, übt Einfluß auf die Stempelgebühren.

Die Landesgesetze bestimmen nämlich das Ausmaß der Stempelpflicht in Rubeln.

Insofern daher die Stempelgebühren nicht bei der Kreiskassa unmittelbar in Rubeln entrichtet werden, sind dieselben in Kronen, nach dem obigen Umrechnungskurse zu bezahlen, wobei die Abrundung auf Hellerbeträge einzutreten hat.

Nachstehend die gewöhnlichsten Stempelgebühren, zusammengestellt nach dem bezogenen Umrechnungskurse:

5 kop. gleich	17 h
10 „ „	34 „
20 „ „	67 „
75 „ „	2 K 52 „
1 Rubel — „	3 „ 35 „
1 Rubel 25 „	4 „ 19 „

Eine unzureichende Entrichtung von Stempelgebühren wird als Stempelverkürzung nach Maßgabe der betreffenden Strafvorschriften geahndet werden.

400.

Schwindel mit russischen Rubeln.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß gewinnstüchtige und unlautere Individuen die Vorliebe der Bevölkerung für die Zahlung in Rubelwährung aus-

nützen und teils beim Verkaufe von Waren, teils durch unbefugten Geldwechsel den Rubelkurs unbegründet in die Höhe treiben, um einerseits die Besitzer von Rubeln zur Entäusserung ihres Geldes zu verleiten, andererseits um die österreichische Krone unter ihrem Werte zu erlangen.

Dieser Vorgang stellt sich als skrupelloser Raubzug gegen die unwissende und nicht orientierte Bevölkerung dar, weshalb das Kreiskommando zur Bekämpfung dieses Unfuges die schärfsten Maßnahmen ergreifen wird.

Die gewerbemässige Einwechslung des Geldes darf nur durch die öffentlichen Geld- bzw. Kreditinstitute und konzessionierten Wechselstuben erfolgen.

401.

Unterhaltsbeiträge für russische Staatsangehörige.

Verbreitung falscher Nachrichten.

Es wurde neuerlich die Wahrnehmung gemacht, daß unter der Zivil-Bevölkerung noch immer die Überzeugung herrscht, daß die von der k. u. k. Militärverwaltung ausgezahlten Unterhaltsbeiträge vom russischen Kaiser an die k. u. k. Behörden zur Verteilung eingeschickt werden.

Es wird daher allgemein bekanntgegeben, daß alle Unterhaltsbeiträge nicht wie vielfach in der Bevölkerung die Ansicht verbreitet wird, aus Mitteln des russischen Staates, sondern vielmehr aus den Mitteln der k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung und zwar aus eigener Initiative der k. u. k. Militärverwaltung ausbezahlt werden und demnach **nicht** jedem, welchem ein Anspruch nach russischen Rechte zusteht, ein Unterhaltsbeitrag seitens der Militärverwaltung unbedingt zuerkannt werden muß, ferner daß in Hinblick gegen Personen, welche derartige wahrheitswidrige Gerüchte verbreiten, eingeschritten werden müßte und eventuell denselben, sofern sie im Bezuge eines Unterhaltsbeitrages stehen, dieser Beitrag eingestellt werden könnte.

402.

Kundmachung.

Betreffend Zumischung von Kartoffelbrei bei der Brotbereitung.

1. Um mit den verfügbaren Mehlvorräten bis zur neuen Ernte ein besseres Auslangen zu finden, ist es angezeigt, bei der Brotbereitung 10-20% Kartoffelbrei zuzumischen.

2. Mit Rücksicht auf die herrschende Vorratsknappheit an Kartoffeln wird allgemein verlautbart, daß sich angefrorene Kartoffeln, wie die Versuche bewiesen haben, bei entsprechender Behandlung anstandslos zu menschlichen Genußzwecken eignen.

Zu diesem Behufe müssen angefrorene Kartoffeln bis zu ihrer Verwendung in kühlen Räumen aufbewahrt werden, damit sie nicht auftauen und sodann zu faulen anfangen.

Vor dem Kochen werden sie auf 12—20 Stunden (je nachdem wie tief in das Fleisch des Knollens der Frost eingewirkt hat) in kaltes Wasser eingelegt, welches einigemal gewechselt werden soll.

Auf diese Weise geschwemmte Kartoffeln müssen **samt Schale** gekocht werden.

Bei Einhaltung dieses Vorganges verlieren die angefrorenen Kartoffeln den eigentümlichen süßlichen Geschmack und sind zu Genußzwecken vollkommen geeignet.

3. Da auf einen ausreichenden Zuschub von Saatkartoffeln für den Frühjahrsanbau **nicht** gerechnet werden kann, ist die größte Sparsamkeit mit den verfügbaren Kartoffelvorräten geboten.

Kartoffeln dürfen nicht an Vieh verfüttert werden.

Jedem Landwirt wird zur Pflicht gemacht, das notwendige Saatgut an Kartoffeln aus seinen eigenen Vorräten in erster Linie für den Frühjahrsanbau zu reservieren.

403.

Kundmachung

betr. Verfütterung von Hartfutter.

Die Verfütterung von Hartfutter (Hafer und Gerste) an Pferde und jegliches Vieh ist strengstens verboten.

Nur für die Dauer des Frühjahrsanbaues durch 60 Tage und für Beginn der Erntedauer durch 30 Tage, also von heute bis Ende Juli insgesamt nur durch 90 Tage darf pro Pferd und Tag 1 kg Hafer verfüttert werden.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1916, Nr. 30, bestraft.

404.

Kundmachung

betreffend die Kopfquote für Produzenten.

Auf M.-G.-G. E. V. 65233 wird verlautbart:

Die Kopfquote für Produzenten beträgt ab 1. März bis 31. Juli 1917 200 Gramm Mehl, gleich 250 Gramm Ge-

treide pro Tag. Für die Anbauzeit, d. i. von 15. März bis 15. Mai und die Erntezeit vom 15. Juli bis August ist der Verbrauch von 300 gr. Mehl gleich 375 gr. Getreide pro Tag gestattet.

Bei derzeitiger Perlustrierung (Vorratsaufnahme) darf für die Zeit vom 1. März bis 31. Juli 1917 per Kopf nur 50 kg Brotgetreide belassen werden.

405.

Die Ausserkraftsetzung der h. o. Kundmachung Nr. 386, Amtsblatt XIX, vom 31. Jänner 1917.

Die hierortige Kundmachung 396, Amtsblatt XIX, vom 31. Jänner 1917, Zuckerrübenbeschlagnahme, wird ad W. F. No. 63693 außer Kraft gesetzt.

406.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen v. 1. Februar 1917, betreffend Anbau und Verwendung von Zuckerrüben 1917.

§ 1. Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabrikanen und zwar nur auf Zucker verarbeitet werden. Jedwede anderwärtige Verwendung von Zuckerrüben ohne Genehmigung des M.-G.-G. ist verboten.

§ 2. Verträge über die Lieferung von Zuckerrüben dürfen nur von Zuckerfabriken und deren Vertretern abgeschlossen werden.

§ 3. Der Preis für die Zuckerrüben wird mit K 10.75 per 1 Korzec des vertragsmäßigen Nettogewichtes festgesetzt. Dieser Preis gilt loco **Zuckererzeugungsstätte**, Filialwage oder der dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation (und zwar waggonverladen, wenn die Bahnstation nicht zugleich Filialwage ist).

§ 4. Der im § 3 festgesetzte Vertragspreis gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel = K 2.95 auch als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung der Rübe der amtliche Umrechnungskurs gegen der vorstehenden Parität eine Abänderung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dementsprechend der Abrechnungspreis.

§ 5. In die Verträge über die Lieferung von Zuckerrüben sind folgende Bestimmungen aufzunehmen;

a) Der Produzent hat für je 100 Korzec abgelieferte Zuckerrüben Anspruch auf 1 Pud Zucker. Dieser Anspruch kann in drei Raten verabfolgt werden und zwar ein Drittel bei Abschluß der Kontrakte, das zweite Drittel im Juni 1917, der Rest bei Ablieferung der Rübe.

b) An Gratisschnitten gebühren dem Produzenten 33% des abgelieferten Rübenquantums.

c) Der Produzent darf anderen, als den ihm von der Zuckerfabrik zur Verfügung gestellten Rübensamen, ohne Zustimmung derselben nicht verwenden.

Die anderen Bestimmungen der Verträge betreffend Rübensamen, Schlamm und dgl. bleiben den freien Vereinbarungen überlassen.

§ 6. **Geschäfte**, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen, sind ungültig.

§ 7. Die Übertretung dieser Vdg. wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armeekommandanten vom 19. August 1915, Vdgl. Nr. 30, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

407.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements in Polen v. 30. Januar 1917, W. E. Nr. 61312-17.

Höchstpreis für Zichorie der Ernte 1917.

§ 1. Der Höchstpreis für Zichorie der Ernte 1917 beträgt K 14 per Korzec, loco Zichoriendarre oder der dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation.

§ 2. Der im § 1 festgesetzte Vertragspreis gilt bei dem amtlichen Umrechnungskurse 1 Rubel = K 2'95, auch als Abrechnungspreis. Sollte bei Ablieferung des Zichorie der amtliche Umrechnungskurs gegenüber vorstehender Parität eine Abänderung erfahren haben, so erhöht oder erniedrigt sich dementsprechend der Abrechnungspreis.

§ 3. Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Vdg. zuwiderlaufen, sind ungültig.

§ 4. Die Übertretung dieser Vdg. wird vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des Armeekommandanten vom 19. August 1915, Vdgl. Nr. 30, bestraft.

408.

Republizierung der M.-G.-G.-Vdg. B. Präs. 4325, vom 5. April 1916.

Reisen nach Deutschland aus dem Okkupationsgebieten.

Bekanntlich wird Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebieten **nach Deutschland** begeben wollen, auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Ein-

tritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Paßvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepaß beigegeben.

409.

Zu M.-G.-G.-B. Nr. 108381-12.

Erleichterungen des Reiseverkehrs zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des k.-d. Generalgouvernem. Warschau.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Mitglieder des Staatsrates im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreiche Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegrenzung „bis auf weiteres“ — also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs — gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern, bzw. den leitenden Persönlichkeiten, der in den beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort — und umgekehrt; den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete des k.-d. Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad I. und II.) werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom Herrn deutschen Vertreter beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin, — nach dem öst.-ung. Verwaltungsgebiete vom Herrn Vertreter des k. u. k. Armee-

oberkommandos beim k.-d. Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarte Anordnungen treten sofort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

410.

Vergütungen für Einquartierungen.

Trotz der h. a. Kundmachung (Amtsblatt des k. u. k. Kreiskommandos Kielce, Teil X, Nr. 199, vom 15. Juni 1917) „Vergütung für Einquartierungen“ werden fortwährend Bitten um Auszahlung der Zinsen für die vom k. u. k. Militär (Gendarmerie-, Finanzwachposten usw.) in Anspruch genommenen Objekte beim Kreiskommando eingereicht. Die oben erwähnte Kundmachung wird daher neuerlich mit der Bemerkung verlautbart, daß von nun an die unbegründeten Bitten vom k. u. k. Kreiskommando nicht beantwortet werden.

Nach den Bestimmungen des M.-G.-G.-Befehles Nr. 11, von 1915, Punkt 13, wird für Unterkünfte in den besetzten Gebieten Polens, mit Ausnahme der in Verordnung J. Nr. 193, von 1915, angeführten Räume für Kanzleien der Verwaltungsbehörden, keine Vergütung geleistet, weshalb die Schadloshaltung der am meisten betroffenen und berücksichtigungswürdigen Quartiergeber in den Wirkungskreis der Gemeinde gehört.

Hiebei ist ins Auge zu fassen, daß es sich nicht um die Aufbürdung einer Last, sondern einzig darum handelt, die Gemeinde zur gerechten Wahrung der Interessen ihrer eigenen Angehörigen zu verhalten und die Lasten der Einquartierung je nach den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu verteilen.

Der Gemeinde stehen Mittel und Wege zu Gebote, durch Einführung gemeinsamer Abgaben (Gemeindeumlagen), die von der Einquartierung betroffenen Hauseigentümer annähernd schadlos zu halten und sie von Lasten zu befreien, die nicht von den einzelnen Hauseigentümern, welche zufällig Quartiere zur Verfügung hatten, sondern von sämtlichen Gemeindeangehörigen je nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen gemeinsam zu tragen sind.

Die Hebung des allgemeinen Geschäftsverkehrs durch größere ständige Garnisonen (am Sitze eines Kreiskommandos), bieten ohne Zweifel die Möglichkeit,

entsprechende Gemeindeumlagen einzuheben und eine ungerechtfertigte Verteilung der Einquartierungslasten hintanzuhalten.

In kleineren Garnisonsorten kann von der Einhebung einer separaten Gemeindeumlage und von der Vergütung des Quartiers durch die Gemeinde abgesehen werden, wenn durch die Einquartierung die wirtschaftliche Existenz des Quartiergebers nicht gefährdet wird.

Von der ständigen Bequartierung in Hotels wird womöglich Abstand genommen, insoferne eine solche für den Geschäftsgang von bedeutendem Nachteile wäre.

Die Quartiervergütung hat sich auf jene Quartiergeber zu erstrecken, die für die beigestellten Unterkünfte von der Einquartierung genötigt wurden, andere Räume oder Unterkünfte zu mieten und schließlich auf jene, die durch die Einquartierung im Erwerb behindert werden. Es bleibt jedoch der Gemeinde überlassen, sämtliche Quartierbesteller zu entschädigen.

411.

Tierseuchen.

In letzter Zeit wurde die Verschleppung des Rotzes und der Räude durch das gemeinsame Einstellen verschiedener Pferde in den Gasthöfen und Einkehrplätzen mehrmals konstatiert.

Zwecks Verhinderung der Seuchenverbreitung wird auf Grund der M.-G.-G.-Vdg. vom 17. Februar 1917, H. Nr. 106963, folgendes angeordnet:

1. Stallungen sämtlicher Gasthöfe müssen wenigstens einmal wöchentlich auf das genaueste desinfiziert und die Hofräume derselben, sowie auch Einkehrplätze tagtäglich gereinigt werden.

2. Das Aufnehmen von räude- und rotzverdächtigen Pferden ist unter Verantwortung des Besitzers der Stallungen verboten.

3. Die Zuwiderhandelnden werden auf Grund des Art. 112, des verbindlichen Gesetzes über Tilgung der Tierseuchen, zur Verantwortung gezogen. Gleichzeitig wird die Anordnung über die Sperrung der Pferdemarkte aufgehoben und der freie Verkehr mit den Pferden zugelassen.

412.

Kundmachung

betreffend Seifenhandel.

Im Nachtrage zu der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 28. Dezember 1916, R. S. Nr. 83.545, wird verlautbart, daß die Seifensieder

und bisherigen Verkäufer die vorhandenen Seifen-vorräte bis 31. März 1917 frei verkaufen dürfen und erst mit diesem Tage die Restbestände von den Besitzern und Verwahrern an die Polnische Handelszentrale A.-G. in Radom gegen Bezahlung abzugeben sind.

Infolgedessen haben die bisherigen Verkäufer von Seife erst am 31. März 1917 ihre dann noch vorhandenen Vorräte beim Gewerbe-Referate des k. u. k. Kreiskommandos schriftlich anzumelden.

413.

Kundmachung

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Manufakturwaren.

Ad. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Lublin wird bekanntgegeben, daß die Ausfuhr von Manufakturwaren, Tüchern etc. aus dem Kreise Kielce sowohl per Bahn, als per Fuhrwerk verboten ist.

Jede wie immer geartete Übertretung wird im Betretungsfalle mit Konfiskation der Ware geahndet und zieht außerdem die Einleitung der Straftamtshandlung nach sich.

414.

Kundmachung

behufs Einschränkung des Petroleum- und Kohlenverbrauches.

Mit Rücksicht auf die herrschende Petroleum- und Kohlenknappheit wird hiemit angeordnet:

Sämtliche Läden, Geschäfte und Gewerbestätten müssen bis auf weiteres um 7 Uhr abends geschlossen werden. Die Sperrstunde für Kaffee- und Gasthäuser wird wie bisher auf 8 Uhr abends festgesetzt, insofern sie besondere Bewilligungen haben, von nun an bis spätestens 11 Uhr abends.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

415.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. Februar 1916.

Regelung des Lederhandels.

Auf Grund des § 3 b der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandos vom 15. Dezember 1916, Nr. 47, in der Fassung der Verordnung des Armeekorps-Oberkom-

mandos vom 4. Oktober, Nr. 71, wird vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement nachstehendes verfügt.

Vom 1. Januar 1917 an werden Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russischen Verwaltung zum ausschließlichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) einwandfrei nachweisen können, daß sie bereits unter russischer Verwaltung sich ausschließlich mit dem Lederhandel befaßt haben und hiefür ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal haben.

Die Ausübung des Handels mit anderen Artikeln ist dem Inhaber eines Patentes zum **ausschließlichen** Handel mit Leder strengstens verboten.

Neue Patente zum Lederhandel werden vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung bis auf Weiteres nicht ausgefolgt werden.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandos vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, bestraft; hinsichtlich des Verfahrens und der Widmung der Straf gelder und des Erlöses für verfallen erklärte Waren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandos vom 19. August Nr. 30.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

416.

Aushilfsdienst bei der Finanzwache.

Gebühren.

Auf Grund des M.-G.-G.-Erlasses F. A. Nr. 106502 vom 5. Oktober 1916, wird im Nachhange zur hierortigen Kundmachung, Amtsblatt XIII, Stück Nr. 278, folgendes verlautbart:

Das k. u. k. Armeekorps-Oberkommando hat mit Erlaß M. V. P. Op. Nr. 66390/16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes, zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M.-G.-G. in Lublin, genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst physischer Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen mächtig sind, haben Vorzug);

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloser Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 32 Jahren;

e) Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche;

f) schließlich die Verpflichtung, mittels eigenhändig zu schreibenden Reverses, zumindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militär-General-Gouvernement kann jedoch diese Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

- 1. das jeweilige Etappenrelutum, (derzeit täglich 3 Kronen 90 Heller),
- 2. Löhnung, täglich 2 Kronen 94 Heller,
- 3. Feldzulage, täglich 1 Krone 20 Heller, von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Außerdem erhalten sie die Bekleidung, und zwar; 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche samt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern beim k. u. k. Kreiskommando persönlich zu überreichen.

417.

Todesurteile.

Am 23. Januar 1917, wurden beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce folgende Personen wegen des Verbrechens des Raubes standrechtlich zu nachstehenden Strafen verurteilt, und zwar: Stefan Szumielewicz aus Parszow, Kreis Wierzbnik, Michael Piwko aus Małocice, Kreis Kielce, **zur Todesstrafe durch den Strang.**

Johann Majewski aus Kaczka, Kreis Wierzbnik, **zum fünfzehnjährigen**, Franz Wojciechowski aus Parszow, Kreis Wierzbnik, **zum fünfzehnjährigen**, Ignatz Piwko aus Mostky, Kreis Wierzbnik, **zum dreizehnjährigen**, Ignatz Gałczyński aus Kleszczyny, Kreis Kielce, **zum elfjährigen** und Johann Miernik aus Mostky, Kreis Wierzbnik, **zum zehnjährigen** schweren und verschärften Kerker.

418.

Kundmachung.

Warnung vor falschen russischen Papiergeld.

In letzter Zeit erscheinen im Handelsverkehr größere Mengen von falschen 500 Rubelnoten; auserdem zirkulieren mehr oder weniger gut gelungene Nachahmungen von anderen Rubelnoten.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, im eigenen Interesse bei Annahme russischen Geldes besonders vorsichtig zu sein, um sich vor Schaden zu bewahren.

419.

Nr. III, 358/16.
2

Kundmachung.

Das Friedensgericht in Kielce gibt bekannt, daß das Nachlaßverfahren nach der am 24. Oktober 1917 verstorbenen Josepha Zukowska aus Kielce eröffnet wurde. Der Nachlaß besteht aus den Kapitalien und Mobilien, die laut Inventar von 12. Dezember 1916 einen Wert von 814 Rubel 80 Kopeken darstellen. Die Frist, beziehungsweise die Tagsatzung zur Ordnung der genannten Verlassenschaft wird auf den **27. August 1917** festgesetzt.

Die beteiligten Parteien werden aufgefordert, innerhalb der festgesetzten Frist, mit den bezüglichen Legitimationsnachweisen in der Kanzlei des Friedensgerichtes in Kielce unter Androhung der Präklusion zu erscheinen.

420.

Kundmachung.

Das Friedensgericht in Niewachlów gibt kund, daß im Mai 1916 auf der Straße Kielce—Dąbrowa der Betrag von 133 Rubel aufgefunden wurde, welcher in der Kreiskassa am 21. September 1916 unter J. A. 4329 deponiert wurde.

Der wirkliche Verlustträger hat das Recht, sich innerhalb 3 Jahren wegen Herausgabe dieses Betrages zu melden und wird ihm der Betrag ausbezahlt, wenn er beweist, daß er das Geld verloren hat und ihm das Geld auch tatsächlich gehört.

Nach Ablauf von 3 Jahren übergeht das Geld in das Eigentum des Ärars (art. 2279 u. 539 Kod. Nap.).

K. u. k. Kreiskommandant
KOSTELLEZKY m. p.
Oberst.

